

Inklusion jetzt!

Stellungnahme des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVkE) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Inklusion Jetzt!

- Bereits seit vielen Jahren unterstützt und begleitet der BVKE und der EREV die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Projekt „Inklusion jetzt!“ waren seit 2020 61 Modelleinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten bundeslandübergreifend unterwegs, um Konzepte der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und umzusetzen. Die Einrichtungen, die bereits seit Jahren kommunale inklusive Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe umsetzen, beklagten die Rechtsunsicherheit bei der Betreuung und Erziehung von Kindern und jungen Menschen mit und ohne Behinderung. Insbesondere die Verbesserung der Teilhabebedingungen korrespondiert mit einer klaren gesetzlichen inklusiven Regelung. Das Projekt kam zu dem Schluss, dass erst mit einer Gesetzesnovellierung endgültig die Rahmenbedingungen für ein inklusives SGB VIII geschaffen werden. Ein wichtiger Eckpunkt ist die transparente Gestaltung von Hilfen aus einer Hand mit einer möglichst niederschweligen Zugangslogik: Die Adressat*innen müssen im Mittelpunkt stehen.

Wichtigste Forderungen

- Der Entwurf stellt aus Sicht des BVkE einen Kompromiss zwischen allen Beteiligten dar, mit der Möglichkeit inklusive Hilfen weiter auszubuchstabieren und praktisch wie rechtlich zu kodifizieren. Die vorgesehenen Regelungen bedürfen der Weiterentwicklung und Fortschreibung sowie der organisierten Reflexion aus der Praxis.
- Im SGB VIII -E fehlt der Inklusionsbegriff als Definition. Der BVkE fordert deshalb im SGB VIII-E prominent in § 1 SGB VIII-E den Inklusionsbegriff zu benennen, mit dem Ziel alle Angebote im SGB VIII inklusiv weiterzuentwickeln. Dieses programmatische Bekenntnis zur Umsetzung der Menschenrechte würde ein klares Zeichen für eine ganzheitliche Betrachtung der Lebensphase Kindheit und Jugend setzen.
- Der BVkE befürchtet, dass durch das SGB VIII-E Exklusionsmechanismen nicht ausreichend vermieden werden können. Im vorgelegten Entwurf wird zwar ein Dachtatbestand installiert, der de facto dennoch eine Trennung und damit Stigmatisierung von jungen Menschen zur Folge haben kann.

Wichtigste Forderungen

- Die Regelungen in §27a Abs. 1 SGB VIII-E und der Leistungen nach § 35a Abs. 1 SGB VIII-E sind dabei zu unpräzise gehalten und stellen nicht klar, wie und in welchem Umfang Leistungen kombiniert, werden können. Durch die getrennten Leistungskataloge der Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, sowie die enthaltenen Verweise auf das SGB IX werden dazu führen, dass die geforderte Flexibilität und Durchlässigkeit in der Praxis für Kinder und Jugendliche nicht erfüllt werden können. Deshalb fordert der BVkE weiterhin einen offenen Leistungskatalog im SGB VIII-E ohne Verweise auf das SGB IX.
- Die inklusiven Hilfen für alle jungen Menschen müssen eindeutig und in ihrer Ausgestaltung klar formuliert sein. Das ist in dem vorgelegten Referentenentwurf mit der Fassung vom 16.09.2024 nicht ausreichend der Fall. Notwendig ist es daher, das Gesetz eindeutiger zu formulieren, unbestimmte Rechtsbegriffe herauszunehmen und den roten Faden für die jungen Menschen und Familien herzustellen.

Resümee

- Inklusion kann nur durch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsgemeinschaft mit Leben gefüllt werden.
- Inklusion ist nicht von heute auf morgen zu erreichen, aber um voranzukommen, muss man sich jetzt auf den Weg machen!